

Sozialversicherungen der Schweiz

Erhöhung des Frauenrentenalters in der AHV und dem BVG

Im Jahr	Referenzalter der Frauen AHV/BVG	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Aufgrund der AHV-Revision 21 gehören die Jahrgänge der Frauen 1961 - 1969 zur Übergangsgeneration. Frauen dieser Generation, welche ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen Zuschlag auf ihre Rente. Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

	2026	2025	2024	2023	2022
1. Säule					
AHV/IV/EO					
Beitragspflicht: Alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr bis Alter 64 weiblich (schrittweise) bzw. 65 männlich. Die Erhöhung des Frauenrentenalters erfolgt schrittweise. Das flexible Rentensystem bedeutet, dass die versicherte Person die Altersrente abgestuft in bis zu drei Teilschritten beziehen kann. Die Rente kann maximal um 5 Jahre aufgeschoben werden.					
Geringfügiger Lohn: Übersteigt der Lohn CHF 2 500 im Kalenderjahr nicht, werden Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Für Lohn aus Tätigkeit in Privathaushalten und von Theaterproduzenten etc. müssen Beiträge entrichtet werden. Ausnahme Privathaushalt seit 1.1.2015: Jugendliche bis 25 Jahre entrichten keine AHV-Beiträge auf sog. "Sackgeldjobs" wenn ihr Einkommen daraus CHF 750 im Jahr nicht übersteigt.					
AHV	8.70%	8.70%	8.70%	8.70%	8.70%
IV	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%
EO	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Total AHV/IV/EO vom pflichtigen Bruttolohn	10.60%	10.60%	10.60%	10.60%	10.60%
Arbeitnehmerbeitrag	5.300%	5.300%	5.300%	5.300%	5.300%
Arbeitslosenversicherung					
Beitragspflicht: Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer ausgenommen Rentner und Selbständigerwerbende					
Höchstgrenze ALV-Beitrag pro Jahr	148'200	148'200	148'200	148'200	148'200
ALV-Beitrag bis Höchstgrenze ALV	2.20%	2.20%	2.20%	2.20%	2.20%
Arbeitnehmerbeitrag	1.10%	1.10%	1.10%	1.10%	1.10%
Grenze Solidaritätsbeitrag pro Jahr	ab 148'201	ab 148'201	ab 148'201	ab 148'201	ab 148'201
Solidaritätsbeitrag fiel per 01.01.2023 weg	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	1.00%
Arbeitnehmerbeitrag	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.50%
Selbständigerwerbende					
Maximalsatz					
AHV	8.10%	8.10%	8.10%	8.10%	8.10%
IV	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%
EO	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Total Maximalsatz	10.00%	10.00%	10.00%	10.00%	10.00%
Untere Einkommensgrenze	10'100	10'100	9'800	9'800	9'600
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von	60'500	60'500	58'800	58'800	57'400
Nichterwerbstätige und Selbständige - jährlicher Mindestbeitrag*	530	530	514	514	503
*Beitragspflicht Nichterwerbstätige: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahr					
Mindestbeitrag für freiwillige AHV/IV	1'010	1'010	980	980	958
Beitragsfreies Einkommen					
Freibetrag für AHV-RentnerInnen pro Jahr und Arbeitgeber	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800
(optional kann neu darauf verzichtet und damit eine Beitragslücke geschlossen werden)					
Entgelte aus Nebenerwerb pro Jahr und Arbeitgeber	2'500	2'500	2'300	2'300	2'300

Sozialversicherungen der Schweiz

AHV/IV Renten

bei voller Beitragsdauer bzw. aufgewertetes durchschnittliches Einkommen von maximal CHF 82'080.-

Neu werden 13 AHV-Renten ausbezahlt, die 13. Rente beträgt einen Zwölften der im Jahr 2026 bezogenen AHV-Renten und wird erstmals im Dezember 2026 ausbezahlt.

Volle einfache Altersrente

Minimalrente pro Monat

Maximalrente pro Monat

1'260

1'260

1'225

1'225

1'195

2'520

2'520

2'450

2'450

2'390

3'780

3'780

3'675

3'675

3'585

* Einkommenssplitting: Summe der beiden Einzelrenten, höchstens 150% Maximalrente

IV-Renten

Volle einfache IV-Rente

Minimalrente pro Monat

Maximalrente pro Monat

1'260

1'260

1'225

1'225

1'195

2'520

2'520

2'450

2'450

2'390

IV-Grad

Rente

≥ 70% =

1/1 Rente

≥ 51 - 69% =

entspricht die IV Rente dem IV-Grad

≥ 50% =

2/4 Rente

≥ 41 - 49% =

erhöht sich die Rente um 2.5% pro 1% höherem IV-Grad

≥ 40% =

1/4 Rente

Kinderrente:

pro Kind 40% der IV-Rente

Mutterschaftsentschädigung

Taggeld 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommen

vor Geburt maximales Taggeld pro Tag für 14 Wochen (98 Tage)

Erwerbstätige max. monatliches Einkommen

Selbständigerwerbende max. Jahreseinkommen

220

220

220

220

196

8'250

8'250

8'250

8'250

7'350

99'000

99'000

99'000

99'000

88'200

Ergänzungsleistungen für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarf

Für Alleinstehende

Für Ehepaare

Die 13. AHV-Rentenauszahlung ist von der EL-Berechnung explizit ausgeschlossen.

20'670

20'670

20'100

20'100

19'610

31'005

31'005

30'150

30'150

29'415

2. Säule

Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr

nur gegen Risiko (Tod/Invalidität), ab dem 1. Januar nach Vollendung

des 24. Altersjahres zusätzliche Altersvorsorge

Anpassungen an das neue Referenzalter.

Aufschub Altersleistung nach Erreichen des Referenzalters nur noch möglich,

solange weiter eine Erwerbstätigkeit besteht, gilt auch für Bezug der Freizügigkeitsleistung

(Übergangsfrist von fünf Jahren). Mindestzinssatz bleibt bei 1.25 Prozent.

Oberer Grenzbetrag

Koordinationsabzug

Eintrittschwelle BVG

Maximal versicherter Lohn pro Jahr

Minimal versicherter Lohn pro Jahr

Prämie je nach Alter/Reglement

90'720

90'720

88'200

88'200

86'040

26'460

26'460

25'725

25'725

25'095

22'680

22'680

22'050

22'050

21'510

64'260

64'260

62'475

62'475

60'945

3'780

3'780

3'675

3'675

3'585

individuell

individuell

individuell

individuell

individuell

3. Säule

Säule 3a gebundene Vorsorge

Maximal erlaubter Steuerabzug

- mit Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule

- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule

7'258

7'258

7'056

7'056

6'883

36'288

36'288

35'280

35'280

34'416

Seit dem 1. Januar 2025 sind Einkäufe in die Säule 3a möglich, um Lücken in

den Zehn dem Einkauf vorangegangenen Jahren (ab 2025) zu decken, wenn man in

diesem Jahr berechtigt war, in die Säule 3a einzuzahlen. Als Lücke gilt die Differenzen

zwischen dem damals anwendbaren Maximalbetrag und dem tatsächlich einbezahlten

Betrag. Es dürfen jährlich maximal das Zweifache des tieferen Betrags einbezahlt werden.

Erwerbstätige ohne zweite Säule dürfen nach dem Einzahlen des Maximalbetrages

zusätzlich den tieferen Beitrag rückwirkend einzahlen.

UVG

Maximal versicherter Lohn pro Jahr (BUV und NBUV)

Maximal versicherter Lohn pro Monat (BUV und NBUV)

148'200

148'200

148'200

148'200

148'200

12'350

12'350

12'350

12'350

12'350